

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2007/C 290/11)

Beihilfe Nr.	XA 7040/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione Lazio
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Agevolazioni a favore di PMI per progetti di ricerca industriale e sviluppo pre-competitivo
Rechtsgrundlage	Deliberazione della giunta regionale n. 440 del 19.6.2007, pubblicata sul Bollettino Ufficiale della Regione Lazio n. 20 del 20.7.2007, che modifica la deliberazione della giunta regionale n. 28 del 25.1.2007, attuativa della legge 27.10.1994, n. 598, art. 11, e s.m.i.
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung oder Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	25 Mio. EUR (*)
Beihilfehöchstintensität	Die Beihilfe darf die in den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschreiten
Inkrafttreten der Regelung	Ab 19. Juni 2007, in jedem Fall vor der Annahme weiterer, im „Beschluss Nr. 440/2007 der Regionalregierung vorgesehener Akte“
Laufzeit der Regelung oder Auszahlung der Einzelbeihilfe	Unbegrenzt; die Beihilferegelung ist jedoch bis zum 30. Juni 2008 von der Anzeigepflicht nach Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags befreit; zu diesem Zeitpunkt tritt vorbehaltlich möglicher Verlängerungen die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der geänderten Fassung außer Kraft
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche
	oder
	Kohlenbergbau
	Gesamte verarbeitende Industrie
	oder
	Stahlindustrie
	Schiffbau
	Kunstfaserindustrie
	Automobilindustrie
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie

	Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Sämtliche Dienstleistungen
	oder
	Verkehr
	Finanzdienstleistungen
	Sonstige Dienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lazio — Assessorato della Piccola e media impresa, commercio e artigianato Direzione regionale Attività produttive Via Cristoforo Colombo, 212 I-00147 Roma Tel. (39) 06 51 68 37 75 Fax (39) 06 51 68 37 73 E-mail: nconsole@regione.lazio.it
Sonstige Angaben	—

(*) Die angegebenen jährlichen Ausgaben erfolgen zusätzlich zu den in der Regelung vorgesehenen jährlichen Ausgaben, die dieselbe Rechtsgrundlage haben und für KMU bestimmt sind, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 für andere als in diesem Formblatt genannte Sektoren fallen.

Beihilfe Nr.	XA 7041/07		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Land Niedersachsen		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Durchführung von Beratungs- und Organisationsdienstleistungen im Bereich Agrarmarketing für die Landesregierung sowie für Unternehmen und Vereinigungen im land- und ernährungswirtschaftlichen Sektor		
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft über die Durchführung von Beratungs- und Organisations-Dienstleistungen im Bereich Agrarmarketing für die Landesregierung sowie für Unternehmen und Vereinigungen im land- und ernährungswirtschaftlichen Sektor Contrat attribué dans le cadre d'un appel d'offres communautaire (voir 2007/S 45-055475 du 6.3.2007)		
Voraussichtliches jährliches Beihilfevolumen bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1,23 Mio. EUR
		Besicherte Darlehen	—
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	—
		Besicherte Darlehen	—
Beihilfeshöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	1.7.2007		
Ende der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen letzte Ratenzahlung	30.6.2012		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche:	Ja
	— Bergbau	
	— Gesamte verarbeitende Industrie	
	oder	
	Stahlindustrie	
	Schiffbau	
	Kunstfaserindustrie	
	Kfz-Industrie	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	
	Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen	Ja
	— Sämtliche Dienstleistungen	
	Oder	
	Verkehr	
Finanzdienstleistungen		
Sonstige Dienstleistungen		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	Adresse Postfach 243 D-30002 Hannover	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja